

VERORDNUNG

über den geschützten Landschaftsbestandteil "Ehemalige Tongrube Mosleshöhe" – LB WST 2 Gemeinde Edewecht, Landkreis Ammerland

Aufgrund der §§ 28, 30 und 55 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes vom 20.03.1981 (Nds. GVBl. Nr. 8/1981, Seite 31) wird verordnet:

§ 1

Unterschutzstellung

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche in Mosleshöhe wird zum geschützten Landschaftsbestandteil erklärt.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von 6,7 ha und umfasst den nördlichen Teil des Flurstücks 131/36, Flur 28, Gemarkung Edewecht.
- (2) Die Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteiles sind in den veröffentlichten Karten im Maßstab 1 : 5.000 und 1 : 25.000, die Bestandteile dieser Verordnung sind, durch Punktlinien dargestellt.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung ist die Erhaltung der ehemaligen Tonabbaufläche mit der sich natürlich entwickelnden Flora und Fauna. Das ehemalige Abbaugelände trägt wegen seiner Bedeutung für die Vogel- und besonders Kleintierwelt zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bei. Eine besondere ökologische Bedeutung hat das Stillgewässer als Amphibienlaichplatz.

§ 4
Verbote

Folgende Handlungen, die den geschützten Landschaftsbestandteil verändern, beschädigen oder zerstören können, sind verboten:

- a) die Beeinträchtigung, Beschädigung oder Beseitigung von Pflanzen,
- b) die Veränderung, Beseitigung oder Anlage von Gewässern,
- c) die Veränderung der Oberflächengestalt, insbesondere die Entnahme oder das Einbringen von Bodenbestandteilen,
- d) wildlebende Tiere unnötig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten,
- e) das Einbringen standortfremder Pflanzen und biotopfremder Tiere,
- f) der Einsatz von chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln und Düngemitteln,
- g) die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art,
- h) Wege neu anzulegen oder vorhandene Wege zu befestigen,
- i) Müll, Schutt, Schrott oder sonstige Abfälle einschließlich Gartenabfälle abzulagern oder das Gebiet auf andere Weise zu verunreinigen,
- j) die Ruhe oder den Naturgenuss durch Lärm zu stören,
- k) die Verlegung von Versorgungs- und Entsorgungsanlagen aller Art,
- l) zu zelten, zu lagern oder Wohnwagen aufzustellen,
- m) Feuer zu machen,
- n) Hunde frei laufen zu lassen,
- o) das Gebiet außerhalb der vorhandenen Wege zu betreten.

§ 5
Befreiungen

Von den Verboten des § 4 kann der Landkreis Ammerland - untere Naturschutzbehörde -, Westerstede, unter den Voraussetzungen des § 53 Abs. 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewähren.

§ 6
Freistellungen

Keinen Beschränkungen aufgrund dieser Verordnung unterliegen:

- a) die ordnungsgemäße Grundstücksnutzung in der bisherigen Art und Weise und im bisherigen Umfang, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübt wurde oder auf deren Ausübung ein öffentlich-rechtlicher Anspruch bestand,
- b) Maßnahmen, zu deren Durchführung eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung besteht,
- c) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf Anordnung des Landkreises Ammerland,
- d) die rechtmäßige Ausübung der Jagd.

§ 7
Zuwiderhandlungen

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den in § 4 aufgeführten Verboten zuwiderhandelt, ohne dass eine Ausnahme zugelassen oder eine Befreiung erteilt worden ist, begeht eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 64 Nr. 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes. Diese kann gemäß § 64 Abs. 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 5.112,92 Euro geahndet werden.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems in Kraft.

Westerstede, den 05.07.1990
Landkreis Ammerland

Heinz zu Jührden
Landrat

Enno Rode
Oberkreisdirektor